

*Die Adrian-KG mit Adrian als Komplementär betreibt eine Autowerkstatt in Wien und plant eine Expansion. Am 7.10. vereinbaren die Gesellschafter den sofortigen Eintritt Buntigams als weiterer Kommanditist mit einer Haftsumme von 10.000 Euro, deren Einlage derzeit noch nicht geleistet werden muss.*

*Am 8.10. bringt der Ölhändler Dorian seinen Firmen-Lkw in die Werkstatt und bittet um Reparatur bis zum 16.10., weil er den Lastwagen dann sofort für eine Lieferung benötigt. Adrian versichert, dass dies kein Problem sei, und weist seinen verlässlichsten Mitarbeiter an, bald mit der Reparatur zu beginnen. Dieser begeht jedoch einen Flüchtigkeitsfehler, sodass der Lastwagen erst am 20.10. fertig wird.*

*Dorian klagt nun Adrian und Buntigam – der noch gar nicht im Firmenbuch eingetragen ist – auf Schadenersatz iHv 12.000 Euro, die ihm mehr zugeflossen wären, wenn er die Großlieferung am 16.10. hätte vornehmen können. Zu jenem Zeitpunkt hatte sich der Marktpreis des zu liefernden Öls auf einem Höchststand befunden, mittlerweile sei er jedoch wieder gefallen.*

Welche Erfolgsaussichten hat die Klage des Dorian?

*Variante:*

*Am 25.10. verlangt Dorian die Herausgabe des Lkw gegen Bezahlung der Reparatur. Adrian verweigert jedoch die Herausgabe unter Hinweis auf diverse unbeglichene Rechnungen aus dem Monat Mai iHv insgesamt 15.000 Euro.*

Besteht der Einwand zu Recht?

Fall 4

Haftung des Kommanditisten § 176 UGB  
Zurückbehaltungsrecht § 369 UGB